

4394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird

Entgegen allgemeinen und besonderen, aufgrund des EWR-Abkommens wirksamen Diskriminierungsverboten, begünstigt die im Wohnbauförderungsgesetz 1984 verankerte Regelung über die Gerichtsgebührenbefreiung grundsätzlich nur Inländer. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht daher die Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage - ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand - vor. Unabhängig von der Nationalität (ob Inländer, EWR- oder sonstiger Ausländer) sollen allein sachliche Anknüpfungspunkte gelten. Die diskriminierenden Beschränkungen entfallen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 10

Wilhelm G a n t n e r  
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z  
Vorsitzender